

<b>Anfrage</b> öffentlich	Datum 15.04.2021	Nummer F0110/21
Absender Stadträtin Julia Brandt (SPD-Stadtratsfraktion) <b>SPD-Stadtratsfraktion</b>		
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 15.04.2021	

Kurztitel <b>Erteilung einmaliger Beihilfen gem. §39 Abs. 3 i.V. mit §§ 33, 34, 41 SGB VIII zur Anschaffung digitaler Endgeräte für Kinder und Jugendliche</b>
---

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Zuge der Teilnahme am digitalen Unterricht ist es erforderlich, dass Kinder im schulpflichtigen Alter Zugang zu digitalen Endgeräten haben. Dies ist auch für Kinder und Jugendliche, welche im Rahmen von HzE Maßnahmen in stationären Einrichtungen wohnen. Hierfür bietet das SGBVIII entsprechend die Möglichkeit, bei wichtigen persönlichen Anlässen einmalige Beihilfen bzw. Zuschüsse durch den Träger der Jugendhilfe zu gewähren.

Des Weiteren hat der Bundesgesetzgeber sowohl im Jahr 2020 als auch in 2021 Regelungen zur Zahlung eines Kinderbonus (einmalige Kindergeldsonderzahlung) beschlossen. Im Zuge dessen hat er ebenfalls eine Nichtanrechnung auf Leistungen beschlossen (siehe KBNAAnrG in der Fassung vom 10.03.2021 - <https://www.gesetze-im-internet.de/kbnanrg/BJNR041700009.html>)

Ich frage Sie daher:

1. Gab es seitens der Träger von HzE - Einrichtungen Anträge auf einmalige Beihilfen gem. § 39 (3) SGBVIII für den betreffenden Personenkreis im Zusammenhang mit der Beschaffung von digitalen Endgeräten?
2. Wurden diese Anträge positiv oder negativ beschieden?
3. Ergibt sich aus der durch den Bundesgesetzgeber beschlossenen Nichtanrechnung von Leistungen gem. §39 SGBVIII eine klare Darstellung, dass die einmaligen Kindergeldzahlungen nicht für die Beschaffung von digitalen Endgeräten heranzuziehen sind?
4. Gibt es Informationen, wie andere Kommunen, ggf. auch in anderen Bundesländern, entsprechende Anträge bescheiden? Wenn ja, bitte Beispiele benennen.

Ich bitte um ausführliche schriftliche Antwort.

Julia Brandt  
Stadträtin  
SPD-Stadtratsfraktion